

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz

Kreis / kreisfreie Stadt / Amt für Agrarordnung

Unternehmensnummer

**Einreichungsfrist
01.07.200**

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

2. Förderung der Maßnahmen im Vertragsnaturschutz

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung im Vertragsnaturschutz für die in der Flächenaufstellung aufgeführten Flächen. Zusätzlich beigefügt sind die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeauflagen für die jeweiligen Flächen und ggf. die Erklärung des öffentlichen Flächeneigentümers (Nr. 4.7 dieses Antrages).

3. Verpflichtungen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 3.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
 - 3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200 , die beantragten Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen,
 - 3.1.2 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 3.2 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

Die nachfolgend aufgeführten Erklärungen (Nr. 4 - 6) dieses Antrages erkenne(n) ich/wir an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.
Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

vollständig
J/N

plausibel
J/N

Antrag erfasst

☐
☐

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

4. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Landwirt(e) bin/sind, die beantragten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 4.3 die beantragten Flächen einschließlich der jeweiligen Flächengrößen in einem Kartenauszug dargestellt sind,
- 4.4 die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeauflagen vorab mit Vertretern der unteren Landschaftsbehörde / des Amtes für Agrarordnung / Biologischen Station oder einer vergleichbaren Einrichtung erörtert wurden,
- 4.5 die Bewirtschaftungs- und/oder Pflegeleistungen nicht bereits im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenverpflichtung durchgeführt werden müssen,
- 4.6 ich/wir, unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung, die Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahmen ab dem 01.07.2003 durchführe(n) und diesen Antrag vor diesem Termin gestellt habe(n),
- 4.7 ich/wir für Flächen, die im öffentlichen Eigentum sind und für die ich/wir mehr als 25 €/ha Pacht im Jahr zahle(n), eine Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin beifüge, dass der/die Eigentümer/in diese Flächen nicht mit Unterstützung von Naturschutzfördermitteln erworben hat.

Die Eigentumsverhältnisse mit erläuternden Angaben ergeben sich aus dem beigefügten Flächenverzeichnis.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.8 die in diesem Antrag in der Anlage beigefügten und vorab erörterten Bewirtschaftungseinschränkungen und/oder Pflegemaßnahmen der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung und/oder zur Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, dienen.
Sofern für die in der Flächenauflistung genannten Flächen keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet die Antragstellung keine vorweggenommene Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.
- 4.9 Anpflanzungen, wie z. B. Hecken und Feldgehölze, für deren Anlage Zuwendungen nach den Richtlinien gewährt wurden, geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG sind und auch nach Ablauf einer Förderung nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen,
- 4.10 von diesem Antrag abweichende Bestimmungen/Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen,
- 4.11 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächterin/Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzahlen ist, wenn der/die Übernehmer/in die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt,
- 4.12 die Bestimmungen unter Punkt 4.11 keine Anwendung finden, wenn
 - 4.12.1 der/die Zuwendungsempfänger/in die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
 - 4.12.2 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - 4.12.3 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,
- 4.13 sich in den Fällen der Nummern 4.11 und 4.12 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- 4.14 grundsätzlich Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes nicht förderfähig sind, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben worden sind und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzauflagen allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsregelungen nach der Anlage 1 dieser Richtlinien fördern.

- 4.15 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Ausnahmen hiervon sind in den jeweiligen Richtlinien ausdrücklich festgehalten.
- 4.16 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die beantragte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 4.17 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NRW. 73) sind,
- 4.18 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können,
- 4.19 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.5 der Richtlinien auslösen,
- 4.20 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 4.21 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

5. Einverständniserklärungen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NRW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind - ,
 - 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
 - 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertreterin bzw. mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen,
 - 5.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.
- 6.** Die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz und die Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in gültiger Fassung sind mir/uns bekannt.